

# ZUGANGSORDNUNG

für den

**BACHELORSTUDIENGANG**

**IM FACHBEREICH GESUNDHEIT & SOZIALES**

**Medizinpädagogik (B.A.)**

## Inhalt

§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Studiengangspezifische Zugangsvoraussetzungen .....	3
§ 3 Art und Umfang der Überprüfung auf formaler, inhaltlicher/outcome-orientierter Ebene (Teil I) .....	4
§ 4 Art und Umfang der Überprüfung auf Niveauebene (Teil II) .....	4
§ 5 Bewertung und Einstufung auf Niveauebene .....	5
§ 6 Wiederholung .....	5
§ 7 Versäumnis, Krankheit, Rücktritt, Täuschung .....	5
§ 8 Einsicht in die Prüfungsakten .....	5
§ 9 Widerspruch .....	6
§ 10 Inkrafttreten .....	6

### Hinweis:

Die nachstehend verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Auf die durchgängige Verwendung der weiblichen und männlichen Form wird aus stilistischen Gründen verzichtet.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Zugangsordnung regelt die studiengangspezifischen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Medizinpädagogik (B.A.) im Fachbereich Gesundheit & Soziales an der Hochschule Fresenius.
- (2) Diese Zugangsordnung ergänzt die Zulassungsordnung für Bachelorstudiengänge im Fachbereich Gesundheit & Soziales, den Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Studiengänge des Fachbereichs Gesundheit & Soziales an der Hochschule Fresenius sowie den Besonderen Teil der Prüfungsordnung für den in (1) genannten Studiengang.

## § 2 Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen

- (1) Nach Maßgabe des § 23 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt die Zulassung nach erfolgreicher Absolvierung des individuellen, zweistufigen Äquivalenzprüfverfahrens, das eine Überprüfung auf formaler, inhaltlicher/outcome-orientierter Ebene (Teil I) sowie eine Überprüfung auf Niveauebene (Teil II) vorsieht. Dieses Verfahren dient der Feststellung, ob Bewerber um einen Studienplatz auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium besondere Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die im Sinne einer Anrechnung und Anerkennung außerhochschulischer Kompetenzen eine Zulassung in das 4. Semester ermöglichen.
- (2) Das Durchlaufen dieses in Abs. (1) beschriebenen individuellen, zweistufigen Äquivalenzprüfverfahrens stellt eine Bedingung für den Zugang respektive die Zulassung zum Studiengang dar.
- (3) Das individuelle, zweistufige Äquivalenzprüfverfahren erfolgt im Rahmen des hochschulinternen Aufnahmeverfahrens an der Hochschule Fresenius.

Gemäß § 54 des Hessischen Hochschulgesetzes müssen Studienbewerber vor Aufnahme des Studiums, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, die Qualifikation für das Studium nachweisen. Der hierfür zu erbringende Nachweis ist unter anderem eine Hochschulzugangsberechtigung. Weiter ist der Nachweis über eine abgeschlossene und im Durchschnitt mit mindestens „befriedigend“ benotete Ausbildung mit einer entsprechenden Erlaubnis zur Berufsausübung im Sinne des jeweiligen Berufsgesetzes in einem geregelten Gesundheitsberuf (Heilberufe und Berufe nach dem Berufsbildungsgesetz) erforderlich.

Sofern Studienbewerber anstelle einer Ausbildung ein entsprechendes Studium in einem geregelten Gesundheitsberuf mit entsprechender Erlaubnis zur Berufsausübung oder ein anderes vergleichbares Studium absolviert haben, entscheidet der Zulassungsausschuss im Rahmen des Bewerbungsverfahrens über die Zulassung zum zweiten Studienabschnitt auch ohne Niveauprüfung (Teil II des Äquivalenzprüfverfahrens). Ergänzend zum §12 der Prüfungsordnung Allgemeiner Teil des Fachbereichs Gesundheit & Soziales an der Hochschule Fresenius muss der Bewerber dem Zulassungsausschuss eine Modulaufstellung mit den Lernzielen/Lernergebnissen der einzelnen Module sowie den zu erbringenden Prüfungsleistungen (z. B. in Form eines Modulhandbuches) vorlegen. Anhand des Abgleiches der Lernziele/Lernergebnisse und der Prüfungsleistungen aus dem vom Bewerber absolvierten Studium mit dem Modulhandbuch (Semester 1 - 3) des Studiengangs Medizinpädagogik und den dort formulierten Lernzielen/Lernergebnissen sowie den Prüfungsleistungen, entscheidet der Zulassungsausschuss, ob eine Anerkennung der erbrachten Studienleistungen erfolgen kann. Sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen werden, erfolgt eine Anerkennung des ersten Studienabschnitts mit 65 der 180 zu erwerbenden Credit Points und damit eine Einstufung ins 4. Semester.

- (4) Studienbewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid über die Zulassung. Die Entscheidung über die Zulassung zum individuellen, zweistufigen Äquivalenzprüfverfahren trifft der für den Studiengang zuständige Zulassungsausschuss. § 3 (3) ist zu beachten.

### **§ 3 Art und Umfang der Überprüfung auf formaler, inhaltlicher/outcome-orientierter Ebene (Teil I)**

- (1) Der erste Teil des individuellen, zweistufigen Äquivalenzprüfverfahrens besteht aus der Überprüfung auf formaler, inhaltlicher/outcome-orientierter Ebene.
- (2) Der Zulassungsausschuss prüft die inhaltliche/outcome-orientierte Gleichwertigkeit einer Ausbildung in einem geregelten Gesundheitsberuf respektive eines Studiums eines geregelten Gesundheitsberufs. Bei nicht eindeutigen Fällen können die entsprechenden Modulbeauftragten hinzugezogen werden.
- (3) Sofern die in (2) genannte Prüfung eine Gleichwertigkeit der Ausbildung oder des Studiums mit dem ersten Studienabschnitt des Studiengangs Medizinpädagogik ergibt, kann der Zulassungsausschuss für alle zukünftigen Fälle, in denen ein Bewerber dieselbe Ausbildung oder dasselbe Studium geltend macht, die Entscheidung über die Zulassung zu Teil II der Äquivalenzprüfung an das Interessen- und Bewerbermanagement delegieren. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits positiv auf Gleichwertigkeit geprüften Ausbildungen und Studiengänge sind dem Anhang zu entnehmen.

### **§ 4 Art und Umfang der Überprüfung auf Niveauebene (Teil II)**

- (1) Der zweite Teil des individuellen, zweistufigen Äquivalenzprüfverfahrens „Überprüfung auf Niveauebene“ besteht aus drei Teilen: Einer mündlichen und einer schriftlichen Prüfung, die vor Ort in den Räumen der Hochschule durchgeführt werden, und einer schriftlichen Hausarbeit, die im Selbststudium erstellt wird. Beide Prüfungsteile an der Hochschule dauern jeweils eine Stunde. Wenn der Bewerber am Prüfungstag mindestens 64 von möglichen 120 Punkten der erwarteten Leistungen erbringt, wird die schriftliche Hausarbeit erlassen.
- (2) Der mündliche Prüfungsteil an der Hochschule besteht aus einer 30-minütigen Vorbereitung und einer 30-minütigen mündliche Prüfung. In der Vorbereitungszeit bekommt der Bewerber einen wissenschaftlichen Text mit dazugehöriger Fragestellung zum Lesen und Durcharbeiten vorgelegt. Das Besprechen dieses Artikels ist ein Bestandteil der mündlichen Prüfung. Es soll daraus ersichtlich werden, dass der Bewerber wissenschaftliche Fachinhalte erfassen, wiedergeben und kritisch erörtern kann. Weiterhin besteht die mündliche Prüfung aus der Interpretation einer Grafik, die während der mündlichen Prüfung dem Bewerber gezeigt wird und zu der er Fragen beantworten muss. Im Rahmen der mündlichen Prüfung werden das Interesse, die Motivation und die Erwartungen an ein Hochschulstudium erfragt.
- (3) Der schriftliche Prüfungsteil an der Hochschule beinhaltet die in der Regel handschriftliche Ausarbeitung eines fachbezogenen Fallbeispiels. Ziel ist es, auf Kompetenzen des Bewerbers zurückzugreifen, die er im Rahmen der Ausbildung erworben hat und diese zu reflektieren. Die Ausarbeitung erfolgt anhand von vorgegebenen Fragestellungen.
- (4) Die schriftliche Hausarbeit tritt als Prüfungsteil in Kraft, wenn der Bewerber vor Ort im mündlichen und schriftlichen Prüfungsteil weniger als 64 der insgesamt erwarteten Gesamtleistung von 120 Punkten erbringt. Die schriftliche Hausarbeit besteht aus dem Anfertigen einer wissenschaftlichen Hausarbeit zu einem konkreten Fallbeispiel. Im Gegensatz zu der schriftlichen Prüfung an der Hochschule wird hier der Schwerpunkt auf den Umgang mit entsprechender Fachliteratur gelegt. Alle notwendigen Informationen zur Erstellung der Hausarbeit, sowie die Unterlagen für die Fallausarbeitung erhalten die Bewerber im Anschluss an die Mitteilung, dass auf eine schriftliche Hausarbeit nicht verzichtet werden kann, schriftlich per Post. Bewerbern steht für die Hausarbeit eine Frist von vier Wochen zur Verfügung. Die fertige Hausarbeit ist auf dem Postweg beim Zulassungsausschuss einzureichen. Die Frist beginnt mit dem im Anschreiben festgelegten Starttermin zur Bearbeitung. Über das fristgemäße Einreichen entscheidet der Poststempel. Der Hausarbeit hat der Studienbewerber eine Eigenständigkeitserklärung beizufügen, dass er die schriftliche Prüfungsleistung selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt und alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen sind, als solche kenntlich gemacht hat. Sie hat zudem eine Erklärung des Studienbewerber

bers darüber zu enthalten, dass sie in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden ist.

### **§ 5 Bewertung und Einstufung auf Niveauebene**

- (1) Die „Überprüfung auf Niveauebene“ (Teil II) ist „bestanden“, wenn die einzelnen Prüfungsteile mit bestanden bewertet worden sind.
- (2) Bei Bestehen der „Überprüfung auf Niveauebene“ (Teil II) erteilt der Zulassungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der die Anrechnung des ersten Studienabschnitts mit 65 von 180 Credit Points bestätigt.
- (3) Die Einstufung erfolgt in das 4. Semester des Studiengangs „Medizinpädagogik“, der in einer Studienzeit von vier Semestern berufsbegleitendes Studium und nach dem Nachweis von 115 Credit Points zum akademischen Grad „Bachelor of Arts“ führt.

### **§ 6 Wiederholung**

- (1) Die „Überprüfung auf Niveauebene“ (Teil II) für den Studiengang Medizinpädagogik (B.A.) kann einmal wiederholt werden. Sind nicht alle Teile der „Überprüfung auf Niveauebene (Teil II)“ mit „bestanden“ bewertet worden, werden die bestandenen angerechnet, sofern die anderen Prüfungsteile innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Erstprüfung wiederholt werden.
- (2) Bei einem endgültigen Nichtbestehen der „Überprüfung auf Niveauebene“ (Teil II) besteht auch dann keine Wiederholungsmöglichkeit, wenn das Studium an einem anderen Standort der Hochschule Fresenius aufgenommen werden soll.

### **§ 7 Versäumnis, Krankheit, Rücktritt, Täuschung**

- (1) Die schriftliche Hausarbeit gilt auch als „nicht bestanden“, wenn der Bewerber die schriftliche Ausarbeitung nicht fristgerecht gem. § 5 Abs. 4 einreicht. Im Falle von Krankheit kann auf Grundlage eines ärztlichen Attests die Bearbeitungsfrist verlängert werden. Hierüber entscheidet der Zulassungsausschuss nach billigem Ermessen.
- (2) Der mündliche und der schriftliche Prüfungsteil an der Hochschule gilt als „nicht bestanden“, wenn der Bewerber am Prüfungstag nicht erscheint. Kann sie oder er aufgrund von Krankheit nicht teilnehmen, ist ein ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen.
- (3) Von der Teilnahme am mündlichen oder schriftlichen Prüfungsteil an der Hochschule können Bewerber jeweils bis einen Tag vor Beginn des Prüfverfahrens zurücktreten. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Zulassungsausschuss. Eine entsprechende E-Mail ist ausreichend. Bei nicht fristgemäßem Rücktritt gilt der Prüfungsteil als „nicht bestanden“.
- (4) Bewerber, die bei der „Überprüfung auf Niveauebene“ (Teil II) täuschen, werden von der weiteren Teilnahme an diesem Prüfungsteil ausgeschlossen. Der betreffende Prüfungsteil gilt als nicht bestanden. Werden derartige Tatsachen erst nach erfolgreichem Abschluss der „Überprüfung auf Niveauebene“ (Teil II) bekannt, zieht der Zulassungsausschuss den Bescheid ein, widerruft das Ergebnis der „Überprüfung auf Niveauebene“ (Teil II) und informiert das Zentrale Prüfungsamt. Der nicht bestandene Teil der „Überprüfung auf Niveauebene“ (Teil II) muss umgehend nachgeholt werden.

### **§ 8 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss der „Überprüfung auf Niveauebene“ (Teil II) wird auf schriftlichen Antrag an das Zentrale Prüfungsamt Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheids nach § 5 Abs. 2 dieser Ordnung zu stellen. Einzelheiten über Form, Zeit und Ort der Einsichtnahme regelt das Zentrale Prüfungsamt.

### **§ 9 Widerspruch**

Gegen einen Bescheid des Zulassungsausschusses über die mit „nicht bestanden“ bewertete „Überprüfung auf Niveauebene“ (Teil II) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids schriftlich Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Zugangsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

---

Prof. Dr. Birgit Schulte-Frei  
Dekanin Fachbereich Gesundheit & Soziales

Anhang:

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits positiv auf Gleichwertigkeit geprüften Ausbildungen und Studiengänge.

**Nach Bestehen der Äquivalenzprüfung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zum Studiengang Medizinpädagogik (B.A.) können zugelassen werden:**

**1. Die folgenden, geregelten Gesundheitsberufe mit einem entsprechenden Ausbildungsabschluss**

- Notfallsanitäter/in
- Rettungsassistent/in\*
- Hebamme/Entbindungspfleger
- Ergotherapeut/in
- Logopäde/Logopädin
- Orthoptist/in
- Physiotherapeut/in
- Masseur/in und medizinischer Bademeister
- Diätassistent/in Diätassistentengesetz
- Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
- Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
- Medizinisch-technische/r Assistent/in für Funktionsdiagnostik
- Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in
- Podologe/Podologin
- Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in

\*Rettungsassistent/innen können nur dann eine hessische Lehrbefähigung erhalten, sofern sie die Ergänzungsprüfung zum/zur Notfallsanitäter/in gemäß Übergangsregelung bis 31.12.2020 erworben haben.

**2. Die Absolvent/innen folgender Studiengänge, sofern sie über eine staatliche Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung verfügen:**

- Ergotherapie
- Logopädie
- Physiotherapie
- Arzt/Ärztin
- Zahnarzt/Zahnärztin
- Psychologische/r Psychotherapeut/in
- Kinder- und Jugendlichen Psychologische/r Psychotherapeut/in
- Apotheker/in
- Tierarzt/Tierärztin

**3. Pflegeberufe mit folgendem Hinweis:**

Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, Kinderkrankenpfleger/innen und Altenpfleger/innen erhalten allein durch den Abschluss dieses Studiengangs und ohne zusätzliche Qualifikationen **keine** hessische Lehrbefähigung. Bewerber/innen können trotzdem studieren, wenn sie dies wünschen und das Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen haben. Zur Beurteilung der Anrechenbarkeit der pädagogischen Eignung empfehlen wir Bewerber/innen aus den Pflegeberufen eine individuelle Anfrage bei der zuständigen Behörde.